
TOP 5:

Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Drucksache: 383/14

I. Zum Inhalt

Seit dem 19. Dezember 2009 ist für Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und seit dem 15. Dezember 2010 ist für Bosnien und Herzegowina die Visumpflicht für Aufenthalte im Schengenraum von bis zu 90 Tagen im Halbjahr aufgehoben worden. Im Zuge dessen ist in der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der von Angehörigen dieser Staaten gestellten Asylanträge sprunghaft angestiegen, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz lediglich in wenigen Einzelfällen vorliegen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher die Vereinbarung von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 umgesetzt werden. In dem Abschnitt "Zusammenhalt der Gesellschaft - Flüchtlingsschutz und humanitäre Fragen" ist u. a. vereinbart worden, dass die Bearbeitungsdauer bei Asylverfahren bis zum Erstentscheid auf drei Monate verkürzt und die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien sowie Serbien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG eingestuft werden sollen. Ziel ist es, die erheblichen Kostenbelastungen für Bund, Länder und Kommunen infolge der diversen aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge zu reduzieren und die zeitnahe Bearbeitung der Fälle von tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen sind Änderungen im Asylverfahrensgesetz und in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen.

Im Asylverfahrensgesetz soll zum einen für Asylbewerber die Wartezeit vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet von neun Monaten auf drei Monate verkürzt werden, um die Abhängigkeit dieser Personen von öffentlichen Sozialleistungen zu reduzieren. Zum anderen sollen die zuvor genannten drei Westbalkanstaaten künftig in Anlage 2 zu § 29a AsylVfG als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG eingestuft werden. Hierdurch soll die Bundesrepublik Deutschland als Zielland für Asylantragstel-

ler der drei Balkanstaaten, bei denen keine asylrechtsrelevanten Sachverhalte zugrunde liegen, an Attraktivität verlieren.

In der Beschäftigungsverordnung ist vorgesehen, dass die dort geregelte Wartezeit für die Aufnahme einer Beschäftigung für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung zum Aufenthalt in Deutschland besitzen, ebenfalls von einem Jahr auf drei Monate gekürzt wird. Dadurch erhalten diese Personen früher die Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen (vgl. BR-Drucksache 183/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/1954) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 16a Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.